

ANLAGE 1 zur Vorlage Nr. 482/23

43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine,
Kennwort „Solarpark am Schüttorfer Damm“

I. Abwägungsbeschluss

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

2.1 Amprion GmbH

Stellungnahme vom 06.07.2023

Inhalt:

*„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.
Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.
Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“*

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise zu Höchstspannungsleitungen sowie zu weiteren Versorgungsunternehmen werden zur Kenntnis genommen. Weitere Versorgungsunternehmen wie z.B. die Deutsche Bahn AG, die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, die Technischen Betriebe der Stadt Rheine und die Westnetz GmbH wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt. Auf die jeweiligen Stellungnahmen der Versorgungsunternehmen wird separat eingegangen.

2.2 Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (Luftverkehr)

Stellungnahme vom 07.07.2023

Inhalt:

„aufgrund der nur unzureichend dargestellten Karte kann keine genaue Aussage getätigt werden. Ich bitte um erneute Beteiligung und Beifügung einer entsprechenden Karte.“

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Dezernat 26 der Bezirksregierung Münster wird im Rahmen der Offenlage erneut beteiligt mit Beifügung einer entsprechenden Karte.

2.3 Bezirksregierung Münster, Dezernat 32 (Regionalentwicklung)
Stellungnahme vom 17.07.2023

Inhalt:

„vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben vom 07.07.2023 mit dem Sie auf die geplante 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheine verweisen und um landesplanerische Stellungnahme zur angedachten Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage bitten. Da Sie mich erstmalig zu der Planungsabsicht beteiligen und zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch kein vollständiger Entwurf des Bauleitplanes vorliegt, muss ich darauf hinweisen, dass Ihre Anfrage als Anfrage gern. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW aufzufassen ist. Eine endgültige Aussage i. S. d. § 34 Abs. 5 LPIG NRW, ob die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, lässt sich immer erst unter Vorlage eines vollständigen Bauleitplanentwurfs (inkl. Umweltbericht, Planbegründung etc.) treffen. Nichtsdestotrotz benenne ich Ihnen im Folgenden die zu beachtenden raumordnerischen Vorgaben und gebe einen Ausblick auf die Realisierbarkeit des Vorhabens aus Sicht der Regionalplanung.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht, den der Bundestag am 01.12.2022 gebilligt hat, soll insbesondere der Ausbau der Windenergie- und Photovoltaik-Anlagen beschleunigt werden. Am 01.01.2023 ist dieses Gesetz in Kraft getreten und regelt u.a. fortan in § 35 Abs. 1 Nr. 8 b), dass Freiflächenphotovoltaikanlagen längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern baurechtlich privilegiert sind. Alle darüberhinausgehenden Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen können nur planerisch entwickelt werden. Eine mögliche planungsrechtliche Darstellung als besondere Baufläche kann z.B. als "Sondergebiet" oder "Versorgungsfläche" erfolgen.

Im Landesentwicklungsplan NRW (Kapitel 10.2, Ziel 10.2-5) sowie im sachlichen Teilplan Energie (STE) des Regionalplans Münsterland (Kapitel 1.4, Randnummern 141 bis 173, Ziel 8 und Grundsatz 5) sind die raumordnerischen Ziele und Grundsätze für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen festgelegt. Die Ziele 10.2-5 LEP und 8.1 sowie 8.2 des Regionalplans sind nur dann einschlägig, wenn ein Vorhaben gern. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) raumbedeutsam ist. Die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit einer Anlage kann nur im konkreten Einzelfall erfolgen. Dabei sind abhängig vom jeweiligen Standort und der Größe mögliche entgegenstehende Belange des Regionalplanes Münsterland einschließlich der Frage der Raumbeanspruchung und Raumbeeinflussung zu prüfen, in der Regel ist bei einer Größe ab 10 ha von einer Raumbedeutsamkeit alleine aufgrund der Rauminanspruchnahme auszugehen. Allerdings können auch kleinere Anlagen von unter 10 ha bei einer entsprechenden Raumbeflussung das Kriterium der Raumbedeutsamkeit erfüllen. Weiterführende Erläuterungen zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit einer Freiflächenphotovoltaikanlage sind u.a. dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 zu entnehmen.

Bei raumbedeutsamen Anlagen ist gern. Ziel 8.1 Sachlicher Teilplan Energie (STE) die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Flächennutzungsplänen in den Gebietskategorien, die der Freiraumnutzung dienen, in der Regel zu vermeiden. Ausnahmen sind gern. Ziel 10.2-5 LEP NRW möglich, wenn der Anlagenstandort mit der jeweiligen Schutz- und Nutzfunktion der Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und eines der genannten Standortkriterien erfüllt. Ziel 8.2

STE konkretisiert dieses Ziel und legt fest, dass nur innerhalb von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB) und Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) raumbedeutsame PV-Anlagen zulässig sind, wenn es sich u.a. um Standorte entlang von Bundesfernstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt. Dabei ist gern. Ziel 8.3 (STE) bei der Inanspruchnahme der o.g. Flächen sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes, der landwirtschaftlichen Nutzung, des Gewässerschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung ausgeschlossen werden. Die Entstehung von bandartigen Strukturen ist zu vermeiden.

Die von Ihnen angefragte Fläche befindet sich im nordwestlichen Stadtgebiet von Rheine unmittelbar an der Grenze zur Gemeinde Salzbergen (Landkreis Emsland, Niedersachsen). Nördlich wird die Fläche von der Bahnlinie Rheine - Bad Bentheim begrenzt, im Süden durch den Schüttorfer Damm. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von rd. 7 ha. Im Regionalplan Münsterland ist für den Standortbereich ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt.

Aus der Rauminanspruchnahme der Planung ergibt sich zunächst keine Raumbedeutsamkeit. Fraglich ist, ob sich diese aus der Raumbeeinflussung herleitet. Da weder auf der Vorhabenfläche selbst noch im unmittelbaren Umfeld Schutzgebiete oder sonstige besonders schützenswerte Freiraumstrukturen und auch keine besonders exponierte Lage zu erkennen sind, sehe ich aktuell keine Anhaltspunkte für eine Raumbedeutsamkeit der Planung. Durch die Lage im 500 m-Seitenkorridor der Schienenstrecke, die im Regionalplan Münsterland als Personenverkehrsstrecke vorwiegend für den großräumigen und überregionalen Verkehr klassifiziert worden ist (vgl. Erläuterungskarte VII-2 Regionalplan Münsterland), wären allerdings auch die Standortvorgaben aus Ziel 10.2-5 LEP bzw. Ziel 8.2 STE für raumbedeutsame Freiflächensolaranlagen erfüllt. Eine Raumbedeutsamkeit der Planung stünde dem Vorhaben an diesem Standort also voraussichtlich nicht entgegen.

Im weiteren Bauleitplanverfahren ist die Vereinbarkeit der Planung mit Ziel 8.3 STE nachzuweisen. Der Nachweis, dass z.B. erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes nicht zu erwarten sind, kann in der Regel durch den Umweltbericht und ggf. ergänzende Fachgutachten erbracht werden.

Insgesamt komme ich zu dem Ergebnis, dass eine Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Aussicht gestellt werden kann.

Ich bitte um erneute Beteiligung gern. § 34 Abs. 5 LPlG NRW unter Vorlage eines vollständigen Entwurfs des Bauleitplans und vor der Öffentlichkeitsbeteiligung gern. § 3 Abs. 2 BauGB.“

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Dezernat 32 der Bezirksregierung Münster wird im Rahmen der Offenlage erneut beteiligt unter Vorlage eines vollständigen Entwurfs des Bauleitplans.

2.4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3);
Stellungnahme vom 09.08.2023
Ergänzende Stellungnahme vom 20.10.2023

Inhalt:

Stellungnahme vom 09.08.2023

„Durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und unter Umständen beeinträchtigt. Grundsätzlich kann dem Vorhaben aus Sicht der Bundeswehr zugestimmt werden. Auflage:

Es ist jedoch vom Vorhabenträger nachzuweisen bzw. sicherzustellen, dass es zu keinen störenden Lichtimmissionen Im Bereich der in der Nähe liegenden "Theodor-Blank-Kaserne" kommt. Ich bitte diesbezüglich das Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. der Lichtrichtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zu beachten.“

Ergänzende Stellungnahme vom 20.10.2023

„Da das Luftfahrtamt der Bundeswehr dem Vorhaben zugestimmt hat, weil der Flugbetrieb nicht gestört ist, brauche ich daher nur ein Gutachten bezüglich der angrenzenden Liegenschaft (Theodor-Blank-Kaserne).“

Abwägungsvorschlag:

Um die störende Lichtimmissionen zur angrenzenden Liegenschaft der Theodor-Blank-Kaserne auszuschließen, ist eine gutachterliche Stellungnahme beauftragt worden. Aus dieser Stellungnahme vom 06.11.2023 geht hervor, dass „keine relevante Blendwirkung durch den „Solarpark am Schüttorfer Damm“ auf die Theodor-Blank-Kaserne zu erwarten ist.“

Dies wird wie folgt argumentiert:

- „1. Zum einen befindet sich zwischen dem PVA-Gelände und der Kaserne eine dichte Waldfläche. Zwischen dem nächstgelegenen Kasernengebäude und der PVA liegen somit circa 170 Meter Wald. Solange die Waldfläche (insbesondere neben der Kaserne) erhalten bleibt, besteht keine direkte Sichtverbindung zur Anlage.
2. Zum anderen kann eine nach Süden ausgerichtete PV-Anlage mit einer entsprechenden Modulneigung nicht nach Süden reflektieren (da die Sonne nie im Norden steht). Die möglichen Reflexionsrichtungen lassen sich in diesem Fall nach Osten, Westen, Südosten und Südwesten eingrenzen. Jedoch liegt die Kaserne – zumindest die Gebäude der Kaserne – so weit südlich der Anlage, dass geometrisch betrachtet keine Reflexionen auf die Kasernengebäude zu erwarten sind. Diese Einschätzung beruht auf langjähriger Erfahrung und wird auch von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in ihrem Leitfaden „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ bestätigt.
3. Zudem sind nach dem genannten LAI-Leitfaden erhebliche Belästigungen in der Regel ab einer Distanz zwischen PVA und Immissionsort von 100 Metern auszuschließen.“

Der Anregung, dass es nicht zu störenden Lichtimmissionen der in der Nähe liegenden Theodor-Blank-Kaserne kommt, soll im Plangeltungsbereich weitergehend dadurch entsprochen werden, dass die Planzeichnung des parallel erstellten Bebauungsplanes um Hinweise zur umweltschonenden Beleuchtung ergänzt wird.

2.5 Bundesnetzagentur: Richtfunk (Referat 226) und Ausbau Stromnetze (Referat 814)
Stellungnahme vom 30.08.2023

Inhalt:

„auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

=====

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)

=====

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im <http://www.marktstammdatenregister.de/> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

=====

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.

www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.

226.Postfach@BNetzA.de

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme und Hinweise der Bundesnetzagentur werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bauantrages beachtet.

2.6 Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West

Stellungnahme vom 31.07.2023

Ergänzende Stellungnahme vom 27.10.2023

Inhalt:

Stellungnahme vom 31.07.2023

„die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu o.g. Verfahren.

Gegen das geplante Verfahren bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

• Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

• Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

• Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den

Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

• Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

*• Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb:
o Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.*

• Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Beleuchtungen von Parkplatzflächen, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

• Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor.

• Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass ggf. ist eine Bahnerdung gemäß VDE-Richtlinien für den geplanten Zaun notwendig wird. Die Absprache zur Errichtung der Zaunanlage zur Gleisseite sowie die Festlegungen zur Sicherung der Arbeiten in Gleisnähe sind rechtzeitig mit dem Bezirksleiter Fahrbahn vorzunehmen.

• Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:

DB Kommunikationstechnik GmbH

Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik – Kundenservice,

Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe

Tel. 0721/938-5965, dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Die derzeit aktuellen Bestellkosten bitten wir bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu erfragen.

• Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden

Sie online unter:

https://www.deutschebahn.com/de/geschaeft/immobilien/Leistungsspektrum/Verlegung_von_Leitungen-7174670#

• Es wird darauf hingewiesen, dass auch auf benachbarten Fremdf Flächen mit Kabeln und Leitungen der DB Kommunikationstechnik GmbH (DB KT) zu rechnen ist. Die Seitens der DB KT durchgeführte Prüfung kann der beigefügten Betreiber Auskunft entnommen werden. Diese ist ebenso wie alle weiteren beigefügten Unterlagen Bestandteil dieser Stellungnahme.

Der Betreiber Auskunft ist Seitens des Anlagenverantwortlichen TK der Hinweis auf besondere Vorsicht bei Errichtung des angedachten Zaunes im Bereich der erdverlegten Kabel hinzuzufügen.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass die Arbeiten unverzüglich einzustellen sind und die Störstelle der DB Netz AG AVE.NL.WEST@deutschebahn.com zu informieren ist, sofern bei Arbeiten Rohren oder Kabeln aufgefunden werden.

Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.“

Ergänzende Stellungnahme vom 27.10.2023

„die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, erhielt Seitens der Ecotecworld Environmental Products GmbH die Rückfrage zur abgegebenen Stellungnahme vom 28.07.2023, ob ein Blendgutachten zwingend erforderlich sei.

Hiermit übersende wir Ihnen in Ergänzung zur bereits abgegebenen Stellungnahme unsere Rückmeldung zur eingangs erwähnten Fragestellung mit der Bitte um Berücksichtigung im Verfahren.

Ein Blendgutachten ist aus unserer Sicht nicht zwingend erforderlich, sofern der Vorhabenträger eine vertragliche Regelung mit der DB eingeht.

Diese hat zu beinhalten, dass bei jeglicher Blendwirkung, die sich nach der Inbetriebnahme herausstellt, sofortige Maßnahmen auf Kosten des Antragsstellers ergriffen werden, um diese Blendwirkung zu unterbinden.

Hinsichtlich der Vertragsgestaltung bitten wir den Antragssteller sich mit dem Vertragsrecht der DB Immobilien unter Beifügung beider im Zusammenhang mit dem Verfahren stehenden Stellungnahmen über folgende Mail-Adresse in Verbindung zu setzen: DB.Immobilien.West.Gestattungen@deutschebahn.com

Wir behalten uns vor, bei Blendwirkung im Nachgang ein Blendgutachten zu fordern und weisen darauf hin, dass die Inhalte der abzuschließenden vertraglichen Regelung Folge zu leisten ist. Diese Stellungnahme gilt nicht als abschließende Einverständniserklärung.

Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbar e Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor.

Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.“

Abwägungsvorschlag für die Stellungnahme vom 31.07.2023:

Die Hinweise zu möglichen Auswirkungen des Bahnverkehrs auf das Vorhaben (wie: Staubeinwirkungen, Lärm, Schattenwurf, Eisabfall) sowie zu Schutzanforderungen der Bahnanlagen (wie: Pflanzabstände, Kabelbestand) werden zur Kenntnis genommen. Die weitergehenden Anregungen zur Beteiligung (z.B. bzgl. einer Zaunerrichtung) bei der Bauantragsstellung und Bauausführung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger ist kooperativ, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht zu gefährden bzw. zu stören.

Im Folgenden wird auf jeden Punkt der Stellungnahme kurz eingegangen:

1) Zwischen dem Geltungsbereich des Vorhabens und dem Gleiskörper der Bahnanlage befinden sich ca. 13 m Fläche mit einem Gewässerlauf und teilweise pflanzlichen Ruderalstrukturen. Daran schließt sich eine minimal 5 m breite, geschlossene Gehölzstruktur an. Um diese optische Barriere zu bewahren, soll in Berücksichtigung der Anmerkungen eine konkrete Erhaltungsgebotsfestsetzung in der Planzeichnung des parallel erstellten Bebauungsplanes vorgenommen werden, sodass eine Blendung der Fahrzeugführer vermieden werden kann. Sollte sich im Betrieb dennoch herausstellen, dass die Bahn durch die Solaranlage geblendet wird, wird der Vorhabenträger entsprechende Abschirmungen anbringen.

2) Während der Bauzeit, im Bestand und im Betrieb des Solarparks ist mit keinen negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs und in Bezug auf erhöhende Lärmemissionen zu rechnen. Sollten dennoch Störungen auffallen, so ist der der Vorhabenträger bereit, umgehend Lösungen für die Störungsbeseitigung in die Wege zu leiten.

3) Gegen die Deutsche Bahn AG wird hinsichtlich der Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) vom Vorhabenträger bzw. Betreiber zukünftig keine Forderung gestellt.

4) Es werden vom Vorhabenträger bzw. Betreiber zukünftig keine Ansprüche gegenüber der DB AG, sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen, aus evtl. Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Solarparks geltend gemacht. Es ist keine 110-kV Bahnstromleitung über die Fläche gespannt. Dennoch werden auch keine Forderungen bzgl. witterungsbedingten Ereignissen (z.B. Eisabfall von zukünftigen Seilen der Hochspannungsleitung) vom Vorhabenträger bzw. Betreiber zukünftig gegenüber der DB AG gestellt.

5) Es werden vom Vorhabenträger bzw. Betreiber zukünftig keine Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen gegen die DB AG (z.B. durch Immissionen aus dem Bahnbetrieb) geltend gemacht.

6) Um die Blendung der Triebfahrzeugführer, Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern auszuschließen, wird eine umweltschonende Beleuchtung gewählt.

Im Plangeltungsbereich wird dies umgesetzt, indem die Planzeichnung des parallel erstellten Bebauungsplanes um Hinweise zur umweltschonenden Beleuchtung ergänzt wird.

7) Der Vorhabenträger wird die DB Netz AG vor dem Baustart beteiligen, indem die Baupläne der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht eingereicht werden.

8) Um ggf. die Bahnerdung gemäß VDE-Richtlinie des Zauns einzuhalten, die Errichtung der Zaunanlage zur Gleisseite zu besprechen, und die Sicherung der Arbeiten in Gleisnähe festzulegen, wird der Vorhabenträger rechtzeitig vor den Baumaßnahmen mit dem Bezirksleiter Fahrbahn Kontakt aufnehmen. Der Vorhabenträger wird sich mit der DB AG in Verbindung setzen, um die Kontaktdaten zu erfragen.

9) Vor Neuanpflanzungen wird seitens des Vorhabenträgers Kontakt zur DB Kommunikationstechnik GmbH aufgenommen, um die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu erwerben und einzuhalten.

11) Die durchgeführte Prüfung der DB KT wird vom Vorhabenträger berücksichtigt. Die Arbeiten für die Errichtung des angedachten Zauns und der erdverlegten Kabel werden mit besonderer Vorsicht vorgenommen. Sollten bei den Arbeiten Rohre oder Kabel aufgefunden werden, wird die DB.Netz.AG.AVE.NL.WEST@deutschebahn.com vom Vorhabenträger bzw. dem Errichter des Solarparks umgehend informiert.

Abwägungsvorschlag für die ergänzende Stellungnahme vom 26.10.2023:

In einer Ergänzung der DB-Stellungnahme vom 26.10.2023 wird darauf verwiesen, dass ein Blendgutachten nicht zwingend erforderlich ist, wenn der Vorhabenträger eine vertragliche Regelung mit der DB AG eingeht, die, sofern sich nach der Inbetriebnahme eine Blendwirkung ergäbe, sofortige Maßnahmen des Antragsstellers ergriffen werden, um diese Blendwirkung zu unterbinden.

Der Vorhabenträger wird sich mit dem Vertragsrecht der DB Immobilien unter Beifügung beider im Zusammenhang mit dem Verfahren stehenden Stellungnahmen über folgende Mail-Adresse in Verbindung zu setzen: DB.Immobilien.West.Gestaltungen@deutschebahn.com
Der Vorhabenträger wird die DB Netz AG vor dem Baustart beteiligen, indem die Baupläne der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht eingereicht werden.

2.7 Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB)

Stellungnahme vom 02.08.2023

Inhalt:

„Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

*Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.
Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.*

*Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die:
bauleitplanung@ericsson.com“*

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; ein weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.

2.8 Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH

Stellungnahme vom 17.07.2023

Inhalt:

„zu dem o.g. Bebauungsplan haben wir keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.“

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; ein weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.

2.9 Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft)

Es wurde keine separate Stellungnahme eingereicht. Mit Verweis auf die Aussage der Deutschen Telekom Technik GmbH: Best Mobile – Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB) wird folgendes wiederholt:

Inhalt:

„Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

*Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die:
bauleitplanung@ericsson.com“*

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; ein weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.

2.10 Feuer- und Rettungswache Rheine

Stellungnahme vom 17.07.2023

Inhalt:

„aus Sicht der Feuerwehr bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes FNP 43 43. Änderung: Solarpark am Schüttdorfer Damm keine Bedenken.“

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; ein weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.

2.11 Gemeinde Salzbergen
Stellungnahme vom 31.07.2023

Inhalt:

„nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Planunterlagen werden seitens der Gemeinde Salzbergen zum aktuellen Beteiligungsverfahren keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Die Gemeinde Salzbergen befindet sich derzeit in Erarbeitung eines Standortkonzeptes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV). Anhand verschiedener Kriterien soll eine Beurteilungsgrundlage für die Entwicklung von FFPV-Anlagen erstellt werden.

Zum aktuellen Zeitpunkt gehe ich davon aus, dass auf der angrenzenden ehemaligen Deponiefläche auf Gebiet der Gemeinde Salzbergen eine vergleichbare Nutzung realisiert werden kann. Hierfür wäre ebenfalls eine Bauleitplanung erforderlich.

Das FFPV-Konzept soll noch in diesem Jahr durch den Rat der Gemeinde Salzbergen verabschiedet werden.

Dem beigefügten Antrag für die Aufnahme in das Bauleitplanverfahren entnehme ich, dass in Abstimmung mit der Westnetz ein Einspeisepunkt an der Devesstraße zugesichert wurde. Der genaue Standort sollte vorab mit uns abgestimmt werden.“

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis auf die Vorbereitung eines kommunalen Standortkonzeptes für Freiflächen-PV-Anlagen wird zur Kenntnis genommen. Die interkommunale Abstimmung zu Details des Einspeisepunktes ist nicht unmittelbarer Gegenstand der Bauleitplanung und wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Vorhabenträgers hat eine Information über den Standort der Übergabestation stattgefunden. Ein Vor-Ort-Termin zwischen der Gemeinde Salzbergen und dem Vorhabenträger wird kurzfristig angestrebt.

2.12 Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster
Stellungnahme vom 21.07.2023

Inhalt:

„zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 30.06.2023 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.“

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; ein weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.

2.13 Kreis Steinfurt: Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität
Stellungnahme vom 31.07.2023

Inhalt:

„Wasserwirtschaft

Unter Bezug auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz sind die Angaben zu den wasserwirtschaftlichen Belangen um Aussagen zum Thema Hochwasser, Starkregen und Überflutungsschutz zu ergänzen.

Für das am östlichen und südlichen Randbereich verlaufende Gewässer 1000, Unterhaltungsverband "Landersum-Bentlage", ist ein Gewässerrandstreifen von mind. 5 Meter Breite ab Böschungsoberkante vorzusehen und von jeglicher Bebauung (auch Zaunanlagen) freizuhalten. Vor Baubeginn ist die zukünftige Unterhaltung des Gewässers Nr. 1000 vorab mit dem zuständigen Unterhaltungsverband "Landersum-Bentlage" abzustimmen (evtl. Neuanlegung von Unterhaltungswegen?!)

Bodenschutz, Abfallwirtschaft

Wie bekannt, soll das Vorhaben auf einer ehem. Hausmüllkippe der Stadt Rheine umgesetzt werden. Die Altablagerung "Hummeldorf" ist im hiesigen Altlastenkataster unter der lfd. Nr.: 19-01 registriert.

Das Vorhaben stellt eine Umnutzung der Fläche dar. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird grundsätzlich diese unsensiblere Nutzungsform gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung begrüßt. Mit der Umsetzung der Maßnahme sind voraussichtlich erdbauliche Maßnahmen verbunden (z.B. Gründungsmaßnahmen, Leitungsverlegungen etc.). Somit können abfallrechtliche Belange betroffen sein. Zudem wurden während und bzw. nach dem Deponiebetrieb Anlagen zur Sickerwasserfassung konzipiert.

Hierzu bedarf es also im Weiteren eine Abstimmung des evtl. Untersuchungsbedarfes mit der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt.“

Abwägungsvorschlag:

Wasserwirtschaft:

Der Anregung zur Berücksichtigung des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz wird im Rahmen der Planbegründung entsprochen.

Der Anregung zur Berücksichtigung eines Gewässerrandstreifens wird im parallel erstellten Bebauungsplan entsprochen. Die Böschungsoberkante wurde dazu topografisch vermessen.

Der Anregung zur Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungsverband wird entsprochen.

Bodenschutz, Abfallwirtschaft:

Entsprechend der Anregung erfolgte eine Abstimmung bezüglich der Sickerwasserfassung mit den Technischen Betrieben der Stadt Rheine. Demnach wird das Sickerwasser nördlich außerhalb des Plangeltungsbereiches gesammelt und in einer Druckrohrleitung um den Plangeltungsbereich herum in östlicher Richtung abgeleitet.

Die Lage der Sickerwasserstränge (soweit diese bekannt sind) wird bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen berücksichtigt.

Eine Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreis Steinfurts ist erfolgt. Dem Untersuchungsbedarf wurde durch eine Gutachterliche Stellungnahme mit dem Titel „Aktuelle Gefährdungsabschätzung und Beurteilung des Deponiestandorts im Hinblick auf die Installation einer Photovoltaikanlage am Standort

„Ehemalige Hausmülldeponie Hummeldorf“ entsprechen. Diese liegt den Dokumenten der Offenlage bei.

2.14 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland
Stellungnahme vom 05.07.2023

Inhalt:

„gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.“

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; ein weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.

2.15 Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstelle Steinfurt
Stellungnahme vom 03.08.2023

Inhalt:

„das o. g. Planvorhaben soll auf einer Fläche realisiert werden, die seit mindestens dem Jahr 2015 ackerbaulich mit Getreide- und Maisanbau genutzt wird. Nutzungseinschränkungen sind uns bekannt.“

Daher wird von uns gefordert, dass die vorgetragenen Einschränkungen aufgrund der früheren Nutzung als Deponie mit entsprechenden Fakten untermauert werden. Ansonsten ist davon auszugehen, dass die Fläche nach ordnungsgemäßer Rekultivierung uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar ist, was gegen den postulierten "geringen landwirtschaftlichen Wert" spricht.

Zudem führt der Landverlust zur Einschränkung der Ausbringungsfläche für organische Düngemittel und wirkt sich unmittelbar auf die Tierhaltung der betroffenen Betriebe aus. Diese Betriebe müssen sich anderweitig sowohl Futter- als auch Ausbringungsflächen sichern, die aber derzeit kaum in der Region verfügbar sind.

Vorrangig sollten nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen für PV-Anlagen in Anspruch genommen werden. Hier kommen bereits überbaute Flächen wie Parkplätze, Industrieanlagen, etc. sowie z.B. auch Wasserrückhaltebecken in Frage. Diese Potenzialflächen sind vorrangig zu nutzen und durch eine Alternativenprüfung zu identifizieren.

Sollte Freiflächen-PV entgegen der allgemeinen Forderung dennoch auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden, so kann dem aus landwirtschaftlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn die überplante Fläche maximal 50 % der mittleren Bodenwertwert der Stadt Rheine erreicht. Daher wird gefordert, dass in der weiteren Planung die Bodengüte aus landwirtschaftlicher Sicht ermittelt und in den Unterlagen dargestellt wird, damit eine entsprechende Bewertung erfolgen kann.

Für den Fall der Umsetzung der Planung wird gefordert, dass ggf. erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen planintern stattfinden, so dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch außerhalb zumindest minimiert wird. Eine Kompensation außerhalb ist aus landwirtschaftlicher Sicht nur tolerabel, wenn die Maßnahmen agrarstrukturell

verträglicher als die Kompensation im Plangebiet selber ist. Hier kommen die Aufwertung bereits vorhandener Kompensationsflächen z.B. in Naturschutzgebieten, die Umsetzung von Wasserrahmenrichtlinienmaßnahmen oder Aufwertungen im Forst in Frage. Bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Plangebietes ist die Landwirtschaftskammer frühzeitig zu beteiligen.

Ich weise darauf hin, dass von Agri-PV, die einer positiveren Bewertung unterliegt, aus unserer Sicht erst gesprochen werden kann, wenn diese den Kriterien der DIN SPEC 91434 entspricht.“

Abwägungsvorschlag:

Der Umfang der Hausmülldeponie Hummeldorf wurde gutachterlich belegt. Eine Mobilisierung der umfangreich eingebrachten Schadstoffe durch Auskoffnung und Abfuhr/Behandlung ist im Hinblick auf eine fehlende konkrete Gefährdungssituation nicht hinreichend begründbar.

Die Beibehaltung der bestehenden Situation ergibt gemäß den Aussagen des Bodengutachtens weiterhin eine deutliche Reduzierung landwirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeiten. Die Wertigkeit der Böden gemäß der Bodenwertschätzung innerhalb des Geltungsbereiches ist zudem eher gering (20-30 bzw. 20-40). Eine ackerbauliche Bewirtschaftung erfordert von daher eines erhöhten Bodenverbesserungsaufwandes.

In der gutachterlichen Stellungnahme „Aktuelle Gefährdungsabschätzung und Beurteilung des Deponiestandorts im Hinblick auf die Installation einer Photovoltaikanlage am Standort Ehemalige Hausmülldeponie Hummeldorf“ vom 05.11.2023 ist auf Seite 5 unter Punkt 2.3 „Untersuchung zum Wirkungspfad Boden-Pflanze“ dokumentiert, dass „sich die Deponieoberfläche in ihrem gegenwärtigen Zustand ohne eine erneute Bodenüberdeckung nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung eignet“.

Die nur eingeschränkt zur Lebensmittelproduktion geeignete Fläche kann jedoch als Beitrag zur Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und zur angestrebten Energieautarkie der Stadt Rheine dienen.

Insofern wird der Anregung nicht entsprochen und die Planunterlagen werden nicht geändert. Die Hinweise zur Kompensation werden zur Kenntnis genommen. In Abwägung der gesellschaftlichen Anforderungen bezüglich einer Energieversorgungssicherheit soll an dieser Stelle der energetischen Nutzung der Vorrang gegenüber der eingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt werden. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Beachtung der Kriterien des „Borkener Modells“ innerhalb des Plangeltungsbereiches berücksichtigt. Dadurch ergeben sich keine externen Kompensationserfordernisse, die evtl. zu Lasten der Landwirtschaft durchgeführt würden.

2.16 LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster Stellungnahme vom 20.07.2023

Inhalt:

„aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis zu berücksichtigen: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG NRW).“

Abwägungsvorschlag:

Die Anregung zu einem Hinweis zu Bodeneingriffen wird in der Planzeichnung berücksichtigt. Falls Bodendenkmäler (z.B. während der Bauarbeiten) entdeckt werden, wird der Vorhabenträger diese Funde der Untere Denkmalbehörde den LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster unverzüglich mitteilen.

2.17 Stadt Rheine: FB 5.60 - Bauordnung/Kampfmittelräumung Stellungnahme vom 14.07.2023

Inhalt:

*„Im Anhang die Luftbildauswertung der Bezirksregierung Arnsberg.
Folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen werden empfohlen:
-Flächenüberprüfung der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.“*

Abwägungsvorschlag:

Der Anregung wird durch die Überprüfung einer möglichen Bombardierung entsprochen. Es gibt keinen Verdachtspunkt auf der Fläche. Der Bereich, der nach Anl. 1 TVV überprüft werden muss, ist auf zwei kleine Bereiche beschränkt. Die Überprüfung (Kampfmittelerkundung) wird vor Baubeginn abgeschlossen sein.

2.18 Stadt Rheine: FB 5.71 – Vermessung/Bodenordnung Stellungnahme vom 01.08.2023

Inhalt:

„in der Kartendarstellung und in der Zeichenerklärung ist kein Sondergebiet ausgewiesen, es scheint sich um den Ist-Zustand zu handeln (Darstellung als Landwirtschaftliche Fläche und Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen).

Eine Änderung ist nicht erkennbar.“

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Offenlage beinhaltet den Planentwurf samt Ausweisung des Sondergebiets.

2.19 Stadt Rheine: Technische Betriebe – Abteilung Entwässerung Stellungnahme vom 02.08.2023

Inhalt:

„Ich verweise auf meine Stellungnahme zum Parallelverfahren (Vorhabenbezogener Bauungsplan Nr. 15, Solarpark am Schüttorfer Damm / Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB) vom 02.08.2023.

Sollten die dort getätigten Anmerkungen (siehe Anlage) auch eine FNP-Relevanz

haben, so bitte ich darum, dies entsprechend zu berücksichtigen und in den FNP mit aufzunehmen.“

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; ein weiterer Handlungsbedarf besteht nicht. Der Vorhabenträger verweist auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Stadt Rheine: Technische Betriebe – Abteilung Entwässerung im parallellaufenden Bauleitplanverfahren.

2.20 Vodafone West GmbH

Stellungnahme vom 11.07.2023

Inhalt:

„Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.“

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; ein weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.

2.21 Westnetz GmbH: Regionalzentrum Ems-Vechte

Stellungnahme vom 04.07.2023

Inhalt:

„ich komme zurück auf Ihre Anschreiben vom 30.06.2023, in dem Sie uns um eine Stellungnahme zu o. g. Bauleitplanverfahren bitten. Ihre Planentwürfe wurden in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die folgenden Ausführungen beachtet werden.

Wie Sie beigefügtem Planauszug (Netzdaten Strom) entnehmen können, betreiben wir ein Steuerkabel innerhalb der Straßenfläche "Schüttorfer Damm". Die ungefähre Trasse entnehmen Sie bitte dem Auszug aus unserem Planwerk (Netzdaten Strom). Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.

Die im Planbereich vorhandenen Steuerkabel sind zu beachten und dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden. Für Planungs- und Bauausführungszwecke stellen wir jederzeit Planauskünfte kostenlos zur Verfügung (<https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.isp>). Nach der Durchführung der Baumaßnahme müssen die Leitungen weiterhin ausreichend Bodendeckung behalten, Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der Westnetz GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die Westnetz GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.“

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise zum Leitungsbestand werden zur Kenntnis genommen. Vor den Baumaßnahmen erfolgt eine Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der Westnetz GmbH. Bauarbeiten werden vom Vorhabenträger bzw. Errichter mit erhöhter Sorgfalt durchgeführt. Bei Tiefbauarbeiten werden auf die vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht genommen, um Schäden und Unfälle zu vermeiden. Sollten Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen durchgeführt werden müssen, werden diese von Hand ausgeführt. Die Steuerkabel werden nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt. Die Planauskünfte werden vor Baubeginn angefragt. Der Vorhabenträger bzw. Errichter des Solarparks stellt sicher, dass Leitungen und Anlagen weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Wenn Anpassungen oder andere Betriebsarten notwendig sein sollten, nimmt der Vorhabenträger Kontakt zu der Westnetz GmbH auf.

Stand: 16.11.23